

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. November 1976

Nummer 131

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203000	5. 11. 1976	RdErl. d. Innenministers	
203014		Einstellung lebensälterer Bewerber für die Schutzpolizei	2367
203030	30. 9. 1976	RdErl. d. Innenministers	
		Freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten; Ärztliche Behandlung	2358
2054	21. 10. 1976	RdErl. d. Innenministers	
		Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge	2358
2366410	20. 10. 1976	RdErl. d. Finanzministers	
		Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken - Wertermittlungs-Richtlinien 1976 -	2358
764	19. 10. 1976	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
		Grundsätze zur Neuordnung der Sparkassen	2358
7815	18. 10. 1976	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
		Richtlinien für die Aufstellung und Feststellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (Planfeststellungsrichtlinien FlurbG)	2360
8054	12. 10. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
		Baustellenwagen als Tagesunterkünfte - Anwendung der Arbeitsstättenverordnung auf vorhandene Baustellenwagen -	2363
8055	12. 10. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
		Unfallschutz an Autowaschanlagen mit Fahrzeugförderereinrichtungen	2364
8300	15. 10. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
		Bundesversorgungsgesetz (BVG); Ermittlung des Einkommens nach § 9 DVO zu § 33 BVG bei Ernteausfällen	2364
911		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30. 10. 1975 (MBL. NW. 1975 S. 2094)	
		Richtlinien über Nutzungen an Bundesfernstraßen in der Baustadt des Bundes (Nutzungsrichtlinien) in der Fassung vom 1. 8. 1975	2367
913	12. 10. 1976	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
		Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Teil III: Knotenpunkte, Abschnitt 1: Plangleiche Knotenpunkte (RAL-K-1) - Ausgabe 1976 -	2364

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
21. 10. 1976	Ministerpräsident - Chef der Staatskanzlei
21. 10. 1976	Bek. - Generalkonsulat von Venezuela, Hamburg
21. 10. 1976	Bek. - Konsul von Venezuela, Frankfurt
15. 10. 1976	Innenminister
15. 10. 1976	Bek. - Öffentliche Sammlungen
20. 10. 1976	Bek. - Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen
Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht Münster
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
15. 10. 1976	Bek. - Ungültigkeit eines Dienstausweises eines Angehörigen des Ministeriums
19. 10. 1976	RdErl. - Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Behandlung der Rentenerhöhungsbeträge nach dem 19. Rentenanpassungsgesetz (RAG) bei der Bemessung von Übergangsgeld nach § 26 a BVG
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
	Berichtigung zum RdErl. v. 25. 8. 1976 - VI A 4 - 09-32 (49) 1976 - (22/76) (MBL. NW. 1976 S. 1956) Zweckgebundene Finanzzuweisungen für den Straßenbau im Rahmen des Kraftfahrzeugsteuerverbands (§ 13 Abs. 1 bis 4 FAG 1976)
Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
Nr. 55 v. 29. 10. 1976
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
Nr. 21 v. 1. 11. 1976

203030

I.

**Freie Heilfürsorge
der Polizeivollzugsbeamten
Ärztliche Behandlung**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 9. 1976 –
IV D 3 – 8001

Mein RdErl. v. 30. 1. 1970 (SMBI. NW. 203030) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1976 S. 2358.

2054

Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge

RdErl. d. Innenministers v. 21. 10. 1976 –
IV D 4 – 1442

Das Schlüsselverzeichnis Nr. 3 – Hersteller – (Anlage 2 des RdErl. d. Innenministers v. 5. 4. 1976 (SMBI. NW. 2054) wird wie folgt erweitert:

Schlüsselzahl	Fabrikat
30	Fiat
31	Renault
32	Peugeot

– MBI. NW. 1976 S. 2358.

236
6410

**Richtlinien
für die Ermittlung des Verkehrswertes
von Grundstücken**
– Wertermittlungs-Richtlinien 1976 –

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 10. 1976 –
B 1056 – 34 – VI A 4

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat die Neufassung der Wertermittlungsrichtlinien – WertR 76 – veröffentlicht. (MinBl Fin 1976 S. 505/506/BAnz. Nr. 21/76, Beilage). Die Neufassung vom 31. 5. 1976 wurde im Arbeitskreis für nicht steuerliche Grundstückswerte, dem Vertreter der zuständigen Bundes- und Länderressorts sowie der kommunalen Spitzenverbände angehören, erarbeitet.

Die WertR 76 wurden insbesondere im Hinblick auf die Neufassung der II. Berechnungsverordnung vom 21. 2. 1975 und wegen der Notwendigkeit zur Schaffung einer akutalierten, erweiterten Arbeitsgrundlage erforderlich. Zur praktischen Handhabung und Anwendung der Richtlinien wurde eine neue, spezifische Gliederung vorgenommen.

Die Neufassung gliedert sich in zwei Teile. Teil I. – Allgemeine Richtlinien – beinhaltet die bisherigen Gliederungspunkte 0 bis 2, Teil II. – Zusätzliche Richtlinien für Teilbereiche – erfaßt die im Anhang 1 behandelten Themen der bisher gültigen WertR 73 und darüber hinaus die bereits bekannten Themen, die ursprünglich als Anhang 2 die WertR 73 ergänzen sollten. Die einzelnen Anlagen wurden ergänzt und den vorgenannten Teilen I. und II. zugeordnet.

Bei Anwendung der WertR 76 sind für Bundes- und Landeszwecke im Interesse einer einheitlichen Handhabung bei allen Wertermittlungen die Vordrucke 1 und 2 (Anl. 1 und 2 der WertR 76) zu verwenden. Bei Wertermittlungen nach dem Ertragwertverfahren ist in der Regel von dem Zinssatz auszugehen, der in der Anlage 4. – als Anhalt dienend – angegeben ist.

Für die technische Wertminderung wegen Alters von Gebäuden ist grundsätzlich die Anlage 6 maßgebend. Die Anlage 7 – technische Wertminderung wegen Alters der Außenanlagen – und die Anlage 8. – besondere Betriebseinrichtungen und Gerät – sind grundsätzlich linear anzuwenden.

Das Statistische Bundesamt Wiesbaden hat den Baupreisindex auf die Basis 1970 = 100 umgestellt. Dieser Index bildet nunmehr die Grundlage für die Anlage 10, die grundsätzlich anzuwenden ist. Bei Wertermittlungen für Landeszwecke kann weiterhin der Landesindex NW angewendet werden.

Die Neufassung der Richtlinien führt ich hiermit in meinem Dienstbereich für die Ermittlung von Grundstückswerten bei Bundes- und Landesmaßnahmen verbindlich ein. Gleichzeitig weise ich erneut darauf hin, daß Wertermittlungen und sonstige Gutachten interne Verwaltungsvorgänge darstellen. Die an diesen Ermittlungen beteiligten Baudienststellen sind nicht berechtigt, Dritten Auskünfte über deren Inhalt und Ergebnis zu erteilen.

Ich bitte, die nachgeordneten Dienststellen entsprechend anzuweisen, die erforderliche Anzahl des vorgenannten Ministerialblattes des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft zu beschaffen und allen Bearbeitern für Wertermittlungen aushändigen zu lassen.

Mein RdErl. v. 16. 1. 1974 (SMBI. NW. 236/MBI. NW. S. 162) sowie mein Erl. v. 9. 1. 1975 (n. v.) – B 1056 – 34 – VI A 4 – werden hiermit aufgehoben.

– MBI. NW. 1976 S. 2358.

764

**Grundsätze
zur Neuordnung der Sparkassen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 19. 10. 1976 – II/A 1 – 182-56 – 44/76

1 Nach der Neugliederung der Gemeinden und Kreise muß den geänderten Gebietszuschnitten (Gemeinde, Gemeindeverband) bei den Anpassungsmaßnahmen im Sparkassensbereich Rechnung getragen werden. Die Deckungsgleichheit (Kongruenz) von Gewährträgergebiet und Anstaltsgebiet ist wieder herzustellen. Überlagerungen müssen beseitigt werden.

Die notwendigen Maßnahmen müssen nach den Vorschriften der §§ 32, 33 SpkG durchgeführt werden. Danach sind die Sparkassen und ihre Gewährträger verpflichtet, die für die Neuordnung notwendigen Vereinbarungen unter Beachtung des Regional- und Subsidiaritätsprinzips (§ 1 Abs. 2 SpkG) auf freiwilliger Grundlage zu treffen. Die nach den in § 32 Abs. 1 SpkG genannten Alternativen gewählte Lösung muß zugleich der Erhaltung und Schaffung leistungsfähiger Sparkassen dienen.

Für den Abschluß der Vereinbarungen ist eine Frist von einem Jahr nach dem Inkrafttreten der Neugliederungsgesetze vorgeschrieben. Wenn es sich hierbei auch um eine Ordnungsfrist handelt, die den zeitlich geordneten Ablauf der Neuordnungsverfahren sicherstellen soll, und hierbei das unterschiedliche Inkrafttreten der Neugliederungsgesetze zu berücksichtigen ist, sind die Sparkassen und ihre Gewährträger doch verpflichtet, die anstehenden Sparkassenfragen in einer angemessenen Frist eigenverantwortlich zu lösen. Die Anpassungsmaßnahmen sind nicht in das freie Belieben der Sparkassen und ihrer Gewährträger gestellt, vielmehr ist § 32 SpkG als eine Sollvorschrift formuliert, die für die zu treffenden Maßnahmen mehrere Alternativen vorsieht. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen müssen daher die hier vorgesehenen Maßnahmen ergriffen werden.

Sind die Maßnahmen nach § 32 SpkG grundsätzlich auf freiwilliger Grundlage durchzuführen und ist das vorgesehene staatliche Eingriffsrecht nur subsidiär, so darf die Vorschrift aber nicht dahin verstanden werden, daß es in das freie Ermessen des Verordnungsgebers gestellt sei, ob von der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird oder nicht. Die Staatsaufsicht ist an das Gesetz gebunden und als die in § 28 SpkG bestellte oberste Aufsichtsbehörde dazu berufen, die Befolgung des Gesetzes gegen etwa auftretenden Widerspruch durchzusetzen, auch gegen den passiven Widerstand, der sich darin ausdrücken kann, daß die Beteiligten entgegen dem gesetzlichen Gebot untätig bleiben.

Nach den §§ 32, 33 SpkG lassen sich die sich aus den Gebietsänderungen für die Sparkassen ergebenden Probleme lösen. Auch unabhängig von einer unmittelbaren Veranlassung durch die Gebietsreform werden die Sparkassen und ihre Gewährträger zu prüfen haben, ob sich durch Zusammenschlüsse von Sparkassen eine zweckmäßige Gestaltung des Sparkassenwesens erreichen läßt, insbesondere wenn die Bildung eines Sparkassenzweckverbandes zur Erhaltung oder Schaffung der Leistungsfähigkeit der beteiligten Sparkassen im Interesse einer besseren Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft gebo-

ten ist (§ 31 Abs. 4 SpkG). Während § 32 Abs. 1 SpkG verlangt, daß die Maßnahmen der Schaffung und Erhaltung leistungsfähiger Sparkassen dienen sollen, enthält § 31 Abs. 4 SpkG eine Ermächtigungsnorm für die Staatsaufsicht, den beteiligten Sparkassen eine Frist zur Bildung eines Zweckverbandes zu setzen, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist. Da also die beiden Vorschriften unterschiedliche Tatbestände regeln, stehen sie nicht im Verhältnis der Spezialität zueinander, sondern sind unabhängig voneinander anwendbar. Maßnahmen zum Ausgleich der Folgen aus der kommunalen Gebietsreform sind auf § 32 SpkG zu stützen, auf § 31 SpkG nur, soweit die zusätzliche Voraussetzung des Gebotseins für das öffentliche Wohl i. S. des § 31 Abs. 4 SpkG vorliegt. Liegen beide Voraussetzungen vor, können die Vorschriften gleichzeitig nebeneinander angewendet werden.

Geboten wird eine Maßnahme nach § 31 Abs. 4 SpkG dann sein, wenn ohne die Zweckverbandsgründung die Leistungsfähigkeit der beteiligten Sparkassen für die ihnen in § 3 SpkG übertragenen Aufgaben für die Zukunft nicht erhalten werden kann oder die beteiligten Sparkassen gegenwärtig nicht hinreichend für die ihnen in § 3 SpkG gestellten Aufgaben leistungsfähig sind, durch ihre Vereinigung aber eine hinreichende gemeinsame Leistungsfähigkeit erreicht wird.

- 2 Durch die kommunale Neugliederung haben sich für die Sparkassen im wesentlichen folgende regelungsbedürftige Tatbestände ergeben:
 - 2.1 Zwei oder mehrere Sparkassen (Gemeinde-, Stadtsparkassen, gemeindliche Zweckverbandssparkassen) liegen jetzt nur noch im Gebiet einer Gemeinde und haben damit denselben Gewährträger.
 - 2.2 Zwei Kreissparkassen stehen jetzt unter der Gewährtragerschaft eines Kreises; ein Kreis ist Gewährträger einer Sparkasse und zugleich Mitglied in einem Sparkassenzweckverband oder zugleich Mitglied in mehreren Sparkassenzweckverbänden.
 - 2.3 Eine oder mehrere an einem Sparkassenzweckverband beteiligte Gemeinden sind in eine andere Gemeinde aufgegangen, die bereits eine eigene Sparkasse betreibt oder einem anderen Zweckverband angehört.
 - 2.4 Zweigstellen von gemeindlichen Sparkassen liegen jetzt im Gebiet des Gewährträgers einer anderen Sparkasse.
 - 2.5 Zweigstellen von Kreissparkassen (Zweckverbandssparkassen oder Zweckverbandssparkassen, bei denen ein Kreis neben Gemeinden Zweckverbandsmitglied ist) liegen jetzt außerhalb des Kreisgebietes, und zwar in Kreisen, Städten oder Gemeinden
 - a) mit eigener Sparkasse,
 - b) ohne eigene Sparkasse.
 - 2.6 Zweigstellen von Kreissparkassen liegen innerhalb des Kreisgebietes im Gebiet einer kreisangehörigen Gemeinde mit eigener Sparkasse.
- 3 Die Neuordnung der Sparkassen soll sich nach folgenden Grundsätzen vollziehen:
 - 3.1 Die Sparkassen und ihre Gewährträger sind nach Maßgabe der §§ 32, 33 SpkG verpflichtet, nach der kommunalen Neugliederung auf freiwilliger Grundlage die für die Neuordnung der Sparkassen notwendigen Vereinbarungen zu treffen. Das in den genannten Vorschriften vorge sehene staatliche Eingriffsrecht ist nur subsidiär.
 - 3.2 Zur Wiederherstellung der Deckungsgleichheit von Gewährtragergebiet und Anstaltsgebiet sind die notwendigen Maßnahmen unter Beachtung des Regional- und Subsidiaritätsprinzips (§ 1 Abs. 2 SpkG) zu treffen. Zugleich muß die nach § 32 Abs. 1 SpkG gewählte Lösung der Erhaltung und Schaffung leistungsfähiger Sparkassen dienen. Den vorgenannten Gesichtspunkten wird in vielen Fällen durch die Bildung von Sparkassenzweckverbänden entsprochen, wie es auch im Gesetz zum Ausdruck kommt.
 - 3.3 Die Größenordnung der Sparkassen richtet sich nach dem Erfordernis der Leistungsfähigkeit der Sparkassen. Gemessen an dem Erfordernis der technischen, personellen, kreditwirtschaftlichen und organisatorischen Leistungsfähigkeit sowie am Risikoausgleich scheiden zu kleine

Sparkasseneinheiten aus. Gemessen an dem Erfordernis der Überschaubarkeit und intensiven Durchdringung des Geschäftsgebietes, an der Pflege des Kundenkontaktes und der Einstellung auf wechselnde Konkurrenzverhältnisse sind der Sparkassengröße Grenzen gesetzt. Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Sparkasse richtet sich nach den Verhältnissen im Einzelfall.

- 3.4 Gemeinden, die Träger mehrerer Sparkassen sind (Fallgruppe 2.1), sollen diese alsbald vereinigen. Bei Kreisen, die grundsätzlich dasselbe gilt (Fallgruppe 2.2), kann die gleichzeitige Gewährtragerschaft für mehrere Sparkassen oder, auch daneben, die gleichzeitige Mitgliedschaft in Sparkassenzweckverbänden in begründeten Fällen zugelassen werden. Kreisüberschreitende Sparkassenzweckverbände zwischen Kreisen oder kreisfreien Städten einerseits und angrenzenden Gemeinden in benachbarten Kreisen andererseits sollen nicht gebildet werden, da sie den Grundsätzen der kommunalen Neuordnung widersprechen.
- 3.5 Sind an einem Zweckverband beteiligte Gemeinden in eine andere Gemeinde aufgegangen (Fallgruppe 2.3), wird entsprechend dem Regionalprinzip das jeweilige frühere Gemeindegebiet dem Gewährträger zuzuordnen sein, der berechtigt ist, in diesem Gebiet eine Sparkasse zu errichten. Eine solche Regelung wird auch der Erhaltung und Schaffung leistungsfähiger Sparkassen dienen.
- 3.6 Zweigstellen, die außerhalb des Gewährtragergebietes liegen (Fallgruppen 2.4 und 2.5), sind nach § 33 SpkG zu übertragen, wenn keine Regelung nach § 32 SpkG erfolgt. Ausnahmen hiervon sind nur bei besonderen Gründen zulässig.
- 3.7 Die durch die Eingliederung von Umlandgemeinden mit Kreissparkassen-Zweigstellen in einer kreisangehörigen Gemeinde mit eigener Sparkasse entstehenden Überlagerungen der Zweigstellennetze (Fallgruppe 2.6) sollten insbesondere durch die Bildung von Sparkassenzweckverbänden beseitigt werden. Die Bildung von Zweckverbänden schafft unter Wahrung der kommunalverfassungsrechtlichen Grundsätze einen Ausgleich der Interessen zwischen Kreissparkassen und Gemeindesparkassen. Sie ist grundsätzlich geeignet, der Erhaltung und Schaffung leistungsfähiger Sparkassen im gesamten Kreisgebiet zu dienen. Sonstige Formen der Vereinigung von Sparkassen (Aufnahme von Sparkassen) und die Übertragung von Zweigstellen sollten dann Anwendung finden, wenn sie im Einzelfall im gleichen Maße wie die Zweckverbandssparkassen die Leistungsfähigkeit der Sparkassen gewährleisten.
- 4 Für Anpassungsmaßnahmen – soweit sie nicht schon bereits durchgeführt sind – gilt im einzelnen folgendes:
 - 4.1 Die Vereinigung von Sparkassen, bei denen Gemeinden Träger mehrerer Sparkassen sind (Fallgruppe 2.1), ist in fast allen Fällen erfolgt oder die erforderlichen Beschlüsse wurden bereits gefaßt. In zwei Fällen wird eine Regelung nach Vorliegen der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen getroffen.
 - 4.2 Gemeindeverbände (Kreise, Sparkassenzweckverbände), die Träger mehrerer Sparkassen sind (Fallgruppe 2.2), haben ihre Sparkassen kurzfristig zu vereinigen, wenn nicht besondere Gründe die Trägerschaft bei mehreren Sparkassen oder die Mitgliedschaft in mehreren Sparkassenzweckverbänden rechtfertigen.
 - 4.3 Zweigstellen, die außerhalb des Gewährtragergebietes liegen (Fallgruppe 2.4), sind bereits nach § 33 SpkG übertragen worden bis auf die Fälle, in denen eine Regelung nach § 32 SpkG erfolgen muß.
 - 4.4 Die Mitgliedschaft von Gemeinden in mehreren Sparkassenzweckverbänden widerspricht dem Regionalprinzip und ist daher zu beseitigen (Fallgruppe 2.3). Soweit nicht schon die erforderlichen Vereinbarungen getroffen wurden, ist eine alsbaldige Regelung herbeizuführen.
 - 4.5 Handelt es sich um Zweigstellen von Kreissparkassen (Zweckverbandssparkassen oder Zweckverbandssparkassen, bei denen ein Kreis neben Gemeinden Zweckverbandsmitglied ist), deren Zweigstellen außerhalb des Kreisgebietes (Zweckverbandsgebietes) liegen, so hat nach Fristablauf eine Anordnung nach § 33 SpkG zu

erfolgen, sofern nicht eine Regelung nach § 32 SpkG erforderlich ist (Fallgruppe 2.5).

4.6 Schwierigkeiten bereitet die Beseitigung von entstandenen Überlagerungen von Zweigstellennetzen, die durch die Eingliederung von Umlandgemeinden mit Kreissparkassen-Zweigstellen in eine kreisangehörige Gemeinde mit eigener Sparkasse entstanden sind (Fallgruppe 2.6). Derartige Überlagerungen bestehen noch in 15 Kreisen. Abgesehen von den drei Kreisen, die endgültig erst durch die Gesetze vom 1. Juni 1976 (GV. NW. S. 206, 214, 221) zum 1. Juli 1976 neu gegliedert worden sind, ist die Frist nach § 32 SpkG abgelaufen, so daß nunmehr in allen anderen Fällen das Anordnungsverfahren einzuleiten sein wird, wenn die Beteiligten unter Nachfristsetzung zu einer freiwilligen Lösung keine Erklärung abgeben.

5 Für die Durchführung der Anpassungsmaßnahmen gilt folgender Zeitplan:

- 5.1 In den Fällen, in denen die Neugliederungsgesetze vor oder am 1. 1. 1975 in Kraft getreten sind, können die Anpassungsmaßnahmen nach den Fallgruppen 2.1 und 2.4 kurzfristig bis zum Ende des Jahres 1976 abgeschlossen werden. In den Fallgruppen 2.2, 2.3, 2.5 und 2.6 haben die Beteiligten bis zum 31. 3. 1977 zu erklären, ob eine freiwillige Lösung erfolgt. Liegt eine Erklärung bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, ist das Anordnungsverfahren einzuleiten.
- 5.2 In den Fällen, in denen die Neugliederungsgesetze am 1. 7. 1976 in Kraft getreten sind, läuft die Frist für freiwillige Lösungen nach §§ 32, 33 SpkG am 30. 6. 1977 ab.
- 5.3 Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen nach § 32 und § 31 Abs. 4 SpkG vor, so sollten die Anpassungsmaßnahmen möglichst bis zum Ende des Jahres 1977 abgeschlossen werden.

6 Unabhängig von den Neuordnungsmaßnahmen nach § 32 SpkG wird zu prüfen sein, ob und inwieweit aus Gründen des öffentlichen Wohls nach § 31 Abs. 4 SpkG die Bildung von Sparkassenzweckverbänden geboten ist und ob deswegen die Gewährträger zum Abschluß freiwilliger Vereinbarungen aufzufordern sind.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1976 S. 2358.

7815

**Richtlinien
für die Aufstellung und Feststellung
des Wege- und Gewässerplanes
mit landschaftspflegerischem Begleitplan
nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes
(Planfeststellungsrichtlinien FlurbG)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 10. 1976 – III B 5 – 386/1 – 26154

1 Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlage

Das Recht der Planfeststellung für die Flurbereinigung ist in § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) geregelt.

1.2 Zweck der Planfeststellung

1.2.1 Durch die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes werden tatsächliche und rechtliche Verhältnisse betroffen. Zweck der Feststellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (im folgenden kurz „Plan“ genannt) ist es, die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern der Vorhaben und den Betroffenen zu regeln und dabei alle durch den Plan berührten öffentlichen Interessen auszugleichen.

1.2.2 Von der Planfeststellung bleiben die fachaufsichtliche Vorprüfung sowie die haushaltsmäßige Behandlung des Planes unberührt.

1.3 Zeitpunkt der Planfeststellung

Der Plan ist vor seiner Ausführung festzustellen. Erst die Feststellung bringt für das Vorhaben die öffentlich-rechtliche Grundlage. Die Flurbereinigungsbehörde hat deshalb für eine rechtzeitige Einleitung des Planfeststellungsverfahrens zu sorgen.

Ist die Planfeststellung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 *) unterblieben und stellt sich nachträglich ihre Notwendigkeit heraus, so ist sie nachzuholen.

1.4 Gegenstand der Planfeststellung

1.4.1 Alle in § 41 erwähnten Anlagen sind in den Plan aufzunehmen. Die Planfeststellung erstreckt sich auf die gemeinschaftlichen Anlagen (§ 39). Sie umfaßt auch öffentliche Anlagen, wenn sie dem Zweck der Flurbereinigung dienen (§ 40).

1.4.2 Der festgestellte Plan ist nach § 58 in den Flurbereinigungsplan aufzunehmen. Dies hat keine rechtsgestaltende Bedeutung, sondern dient lediglich dem zusammenfassenden Nachweis der Ergebnisse des Verfahrens.

1.5 Konkurrenz zu anderen Planfeststellungen

1.5.1 Beim Zusammentreffen mehrerer Vorhaben, für deren Durchführung Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind, ist § 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1255) zu beachten.

1.5.2 Im Zweifelsfall ist die Weisung der für die Flurbereinigung zuständigen obersten Landesbehörde einzuholen, die im Einvernehmen mit den zu beteiligenden Ministerien entscheidet.

2 Planaufstellung

2.1 Allgemeine Grundsätze

2.1.1 Der Termin nach § 38, in dem die allgemeinen Grundsätze zur Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes aufzustellen sind, soll nicht mit dem Anhörungstermin nach § 41 verbunden werden. Der Termin nach § 38 ist von besonderer Bedeutung in Flurbereinigungsverfahren, in denen kein Anhörungstermin stattfindet (vgl. Nummer 4.4.2).

2.1.2 Bei der Erarbeitung des Planes sind die Richtlinien und DIN-Bestimmungen für die Planung von Straßen, Wegen, Gewässern, Bodenverbesserungen und landschaftsgestaltenden Anlagen zu beachten (z.B. die Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft für das technische Verfahren der Flurbereinigung im Bundesgebiet – AtVF – „Neuordnung des ländlichen Raumes durch Flurbereinigung – der Wege- und Gewässerplan“ – Ausgabe 1972 S. 15ff.).

2.2 Abstimmung mit dem Vorstand

2.2.1 Der Plan ist im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft aufzustellen (§ 41 Abs. 1). Die Flurbereinigungsbehörde hat die von dem Vorstand geäußerten Anregungen und Bedenken in ihre Überlegungen einzubeziehen. Das Zusammenwirken mit dem Vorstand geht über eine einfache Unterrichtung hinaus. Benehmen bedeutet aber nicht Einvernehmen. Die Zustimmung des Vorstandes ist nicht erforderlich.

2.2.2 Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft hat insbesondere die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer wahrzunehmen (vgl. § 18 Abs. 1).

2.2.3 Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist über die Entwicklung der Planungen der Flurbereinigungsbehörde zu unterrichten, zu wichtigen gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu hören und zur Mitarbeit heranzuziehen.

2.2.4 Nach Erarbeitung des Planes hat die Flurbereinigungsbehörde den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft in einer abschließenden Sitzung umfassend über den Inhalt zu unterrichten. Dabei sind noch vorhandene unterschiedliche Auffassungen nach Möglichkeit auszuräumen.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die insbesondere die verbliebenen, unterschiedlich beurteilten Planungen und die dafür maßgebenden Gesichtspunkte erkennen läßt.

*) §§ ohne nähere Bezeichnung sind solche des Flurbereinigungsgesetzes.

2.3 Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange

- 2.3.1 Alle öffentlichen und privaten Interessen sind bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes nach pflichtgemäßem Ermessen gegeneinander und untereinander abzuwägen. Kein Belang kann alleinigen Vorrang beanspruchen. § 37 ist zu beachten.
- 2.3.2 Die Flurbereinigungsbehörde hat den Plan in Abstimmung mit den von der Planung berührten Behörden und Organisationen zu erarbeiten. Meinungsverschiedenheiten sollten vor Durchführung des Anhörungstermins ausgeräumt werden.
- 2.3.3 Träger öffentlicher Belange sind die Behörden und Stellen, deren hoheitlicher Aufgabenbereich durch den Plan berührt wird. Hierzu gehören insbesondere die Gemeinden und die Behörden, deren Planfeststellungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder sonstige Verwaltungsentscheidungen durch die Planfeststellung ersetzt oder erteilt werden.
- 2.3.4 Sofern im Plan neue Anlagen oder Berechtigungen ausgewiesen werden oder Änderungen an bereits vorhandenen erfolgen sollen, für die die Teilnehmergemeinschaft nicht Kostenträger ist, sind zuvor mit den jeweiligen Beteiligten Vereinbarungen – vorbehaltlich der Planausführung – über die entstehenden Kosten und Kostenbeteiligungen zu treffen. Die Vereinbarungen können sich auch auf die technische Durchführung und die privatrechtlichen Beziehungen der Beteiligten erstrecken. Im Plan ist ggf. unter Darlegung der bestehenden und zu ändernden Verhältnisse eine Regelung für den Fall vorzusehen, daß eine Vereinbarung nicht zu stande kommt.
- 2.3.5 Sofern ein Unterhaltungspflichtiger – bei Gewässern ein zur Erfüllung der Unterhaltung Verpflichteter – oder ein nach der Übergabe nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Unterhaltungspflichtiger nicht zugleich Träger öffentlicher Belange ist, ist ihm ebenfalls ein Auszug aus dem Plan zuzustellen.

2.4 Planunterlagen

- 2.4.1 Die für das Planfeststellungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Planunterlagen) umfassen in der Regel:
- die Wege- und Gewässerkarte,
 - den landschaftspflegerischen Begleitplan (Karte), so weit nicht in der Wege- und Gewässerkarte enthalten,
 - die Sonderkarten zur Verdeutlichung wesentlicher Einzelheiten der Wege- und Gewässerkarte,
 - die Einzelentwürfe,
 - den Erläuterungsbericht,
 - die Vereinbarungen sowie
 - die Ergebnisse (Niederschriften) der mit anderen Trägern öffentlicher Belange, der Teilnehmergemeinschaft und sonstigen Stellen geführten Verhandlungen.
- Den Planunterlagen ist ein Verzeichnis der einzelnen Unterlagen beizufügen.
- 2.4.2 Die Planunterlagen müssen erkennen lassen, inwieweit es sich um Festsetzungen bei der Planfeststellung oder lediglich um Darstellungen handelt, die nicht an der Planfeststellung teilnehmen.
- 2.4.3 Die Planunterlagen müssen so klar sein, daß sich die beteiligten Träger öffentlicher Belange unterrichten können, ob und inwieweit ihre Belange durch den Plan berührt werden.
- 2.4.4 Die anderen Planungsträger sind frühzeitig aufzufordern, der Flurbereinigungsbehörde für die Anlagen, die im Flurbereinigungsverfahren festgestellt werden sollen, feststellungsreife Unterlagen nach den für sie gültigen Gesetzen und Richtlinien bis zu einem bestimmten Termin vorzulegen.
- 2.4.5 Die Unterlagen sind von dem Planungsträger in ausreichender Zahl herzustellen, um die Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange zu ermöglichen.
- 2.5 Fachaufsichtliche Vorprüfung
- Die Flurbereinigungsbehörde unterrichtet die obere Flurbereinigungsbehörde vor der Ladung zum Anhö-

rungstermin unter Vorlage geeigneter Unterlagen. Die obere Flurbereinigungsbehörde prüft die vorgelegten Unterlagen daraufhin, ob die Grundsätze der allgemeinen Landeskultur, der landschaftlichen und städtebaulichen Entwicklung und der angestrebten Neuordnung gewahrt sind.

3 Anhörungstermin

3.1 Ladung zum Termin

- 3.1.1 Die Ladungsfrist beträgt einen Monat (§ 41 Abs. 2 Satz 2), § 115 ist zu beachten.

- 3.1.2 Der Ladung ist ein Auszug aus dem Plan beizufügen (§ 41 Abs. 2 Satz 4). Dieser hat alle Festsetzungen – sowohl textlich als auch kartenmäßig – zu enthalten, die den jeweiligen Träger öffentlicher Belange berühren. Der einzelne Auszug muß aus sich heraus verständlich sein.

- 3.1.3 Auf die Ausschlußfrist ist hinzuweisen.

3.2 Durchführung des Anhörungstermins

- 3.2 Der Anhörungstermin hat den Zweck, Einwendungen gegen den Plan entgegenzunehmen, diese mit den Erschienenen zu erörtern und nach Möglichkeit eine Eingang zu erzielen.

- 3.2.2 Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

- 3.2.3 Soweit sich nach Absendung der Planunterlagen (Nummer 3.1.2) vor Beginn des Anhörungstermins Änderungen ergeben, sind sie in dem Plan so kenntlich zu machen, daß die ursprüngliche Darstellung erkennbar bleibt. Auf Änderungen ist zu Beginn des Anhörungstermins hinzuweisen. Der Hinweis und die Stellungnahme der Betroffenen sind in der Niederschrift zu vermerken.

- 3.2.4 Soweit im Anhörungstermin Änderungen an dem vorgelegten Plan vorgenommen werden, sind sie mit den betroffenen Stellen, der Gemeinde und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung abzustimmen. Dies ist in der Niederschrift festzuhalten. Im übrigen gilt Satz 1 der Nummer 3.2.3 entsprechend.

- 3.2.5 Soweit eine Änderung nach dem Anhörungstermin, aber vor der Planfeststellung erfolgt, gilt Nummer 3.2.4 entsprechend.

3.3 Vorlage an die obere Flurbereinigungsbehörde

Nach Abschluß des Anhörungstermins hat die Flurbereinigungsbehörde den Plan der oberen Flurbereinigungsbehörde zur Feststellung vorzulegen. Die Flurbereinigungsbehörde hat im Vorlagebericht insbesondere zu den nicht erledigten Einwendungen der Träger öffentlicher Belange Stellung zu nehmen.

4 Planfeststellung

4.1 Vorbereitende Entscheidungen

- 4.1.1 Die obere Flurbereinigungsbehörde prüft die Planunterlagen sowie den Ablauf und das Ergebnis des Anhörungstermins. Sie überzeugt sich insbesondere davon, ob die Formvorschriften beachtet sind, alle betroffenen Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme hatten und Einwendungen gegen den Plan ausreichend erörtert wurden.

- 4.1.2 Haben sich mit anderen Behörden in sachlicher oder rechtlicher Hinsicht wesentliche Meinungsverschiedenheiten ergeben, die die obere Flurbereinigungsbehörde selbst nicht ausräumen kann, so holt sie vor der Feststellung des Planes die Weisung der für Flurbereinigung zuständigen obersten Landesbehörde ein; diese wird nach Beteiligung der für die strittig gebliebene Frage zuständigen obersten Landesbehörde entscheiden. Das gilt nur, wenn die andere Behörde Bedenken in Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben geltend macht.

- 4.1.3 Die obere Flurbereinigungsbehörde kann der Flurbereinigungsbehörde den Plan nur mit bestimmten Weisungen zur Überarbeitung zurückgeben. Es ist dann nach den Nummern 2.2 und 2.3 zu verfahren.

4.2 Planfeststellungsbeschuß

- 4.2.1 Die obere Flurbereinigungsbehörde stellt den Plan fest.
- 4.2.2 Bei der Planfeststellung entscheidet die obere Flurbereinigungsbehörde auch über die verbliebenen Einwendungen. Der Planfeststellungsbeschuß kann Auflagen und Bedingungen enthalten. Über Einwendungen, die Entschädigungsforderungen betreffen (z. B. §§ 51, 36, 88 Nr. 3, 4 und 5, 89 Abs. 2), ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens besonders zu entscheiden.
- 4.2.3 Können einzelne öffentlich-rechtliche Beziehungen nicht abschließend geregelt werden oder werden bestimmte Anlagen, Bauwerke oder sonstige Regelungen von der Planfeststellung ausgenommen, so wird das in dem Planfeststellungsbeschuß zum Ausdruck gebracht und einer gesonderten Entscheidung vorbehalten. Solche Teilstudien sollen möglichst vermieden und auf besonders gelagerte Fälle beschränkt werden (z. B. nicht abgeschlossene Planungen anderer Träger). Die zurückgestellte Planfeststellung muß vor Beginn des Ausbaues der betreffenden Anlagen nachgeholt werden.
- 4.3 Rechtswirkungen der Planfeststellung
- 4.3.1 Die Planfeststellung ist eine einheitliche Sachentscheidung, in der alle in Betracht kommenden Belange gewürdigt und abgewogen werden. Durch sie wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der daraus resultierenden Maßnahmen auch an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen werden rechtsgestaltend geregelt (materielle Konzentrationswirkung).
- 4.3.2 Bei den durch die Planfeststellung zu treffenden Sachentscheidungen ist das für die jeweilige Maßnahme geltende materielle Recht zu beachten.
- 4.3.3 Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (formelle Konzentrationswirkung).
- 4.3.4 Die Befugnis der Flurbereinigungsbehörde, Festsetzungen und Regelungen zu treffen, ist, abgesehen von den im Flurbereinigungsgesetz ausdrücklich genannten Ausnahmen (vgl. §§ 42 Abs. 3, 106), auf das Flurbereinigungsgebiet beschränkt. Anlagen, von denen jemand betroffen wird, der nicht Teilnehmer an Flurbereinigungsverfahren ist, können daher nicht Gegenstand der flurbereinigungsrechtlichen Planfeststellung sein. In solchen Fällen sollte eine Lösung durch eine zweckentsprechende Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes (z. B. Bildung von Exklaven) oder eine die Planfeststellung erübrigende Vereinbarung mit den Betroffenen angestrebt werden. Gelingt dies nicht, so darf der Ausbau der Anlage erst durchgeführt werden, wenn für sie ein Planfeststellungsbeschuß oder eine entsprechende behördliche Entscheidung nach dem einschlägigen Gesetz ergangen ist.
- 4.3.5 Der Planfeststellungsbeschuß richtet sich nicht an den einzelnen Beteiligten. Dessen individuelle Rechte sind durch die §§ 44, 58 und 59 gewahrt. Sie können ggf. im Wege des Widerspruchs gegen den Flurbereinigungsplan geltend gemacht werden.
- 4.3.6 Die Planfeststellung greift nicht in Privatrechte ein. Sie schafft jedoch in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Satz 2 z. B. die Grundlage für Anordnungen nach § 36. Verhandlungen mit den Grundeigentümern oder sonstigen Befreigten werden durch die Planfeststellung nicht entbehrlich.
- 4.3.7 Die Befugnis, den Plan entsprechend den öffentlich-rechtlichen Festsetzungen der Planfeststellung auszuführen, wird erst durch den Flurbereinigungsplan erteilt, und zwar zu dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt (§ 61).
- 4.3.8 Festgestellte Anlagen können kraft ausdrücklicher Ermächtigung (§ 42 Abs. 1 Satz 2) bereits vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes gebaut werden. Zur Durchführung des Vorausbaues notwendige Besitz- oder Nutzungsregelungen sind, wenn die Grundeigen-

tümer damit nicht einverstanden sind, nur im Wege einer vorläufigen Anordnung nach § 36 und nicht aufgrund der Planfeststellung selbst möglich.

- 4.3.9 Nach der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses sind Ansprüche Dritter auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der festgestellten Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung, die auf Grund besonderer Rechtstitel erhoben werden könnten, ausgeschlossen. § 41 Abs. 5 Satz 3 bleibt unberührt.

4.4 Plangenehmigung

- 4.4.1 Die Planfeststellung und die Plangenehmigung unterscheiden sich in ihren öffentlich-rechtlichen Wirkung nicht voneinander. Die Zulässigkeit der Plangenehmigung hängt allein davon ab, daß mit Einwendungen gegen den Plan nicht zu rechnen ist, diese nicht erhoben oder nachträglich ausgeräumt werden.
- 4.4.2 Ein Anhörungsstermin (§ 41 Abs. 2) findet nicht statt. Da die Plangenehmigung den Verzicht auf Einwendungen voraussetzt, ist die an die Durchführung des Anhörungsstermins geknüpfte formelle Ausschlußwirkung entbehrlich. Werden wider Erwarten Einwendungen erhoben und können diese nicht ausgeräumt werden, so ist die Plangenehmigung aufzuheben und das Planfeststellungsverfahren durchzuführen.
- 4.4.3 Die Flurbereinigungsbehörde verschafft sich die Gewißheit darüber, ob die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung vorliegen, zweckmäßig dadurch, daß sie die nach § 41 Abs. 2 Anzuhörenden formlos unter Übersendung der sie betreffenden Festsetzungen und Unterlagen zur Erklärung darüber auffordert, ob Einwendungen beabsichtigt sind. Ggf. beräumt sie den Anhörungsstermin an; andernfalls legt sie den Plan der oberen Flurbereinigungsbehörde zur Genehmigung vor.
- 4.4.4 Die obere Flurbereinigungsbehörde gibt der Flurbereinigungsbehörde den Planentwurf zurück, wenn sie die Voraussetzungen einer Plangenehmigung nicht für gegeben hält. Die Flurbereinigungsbehörde führt dann das Anhörungsverfahren nach § 41 Abs. 2 durch.
- 4.4.5 Die Ausführungen zu Nummern 4.2 und 4.3 gelten im übrigen sinngemäß.

4.5 Unterbleiben der Planfeststellung

- 4.5.1 Jeder Plan bedarf der Feststellung oder Genehmigung. Die Regelung des § 41 Abs. 4 Satz 2 über das Unterbleiben der Planfeststellung betrifft ausschließlich die Änderung oder Erweiterung eines schon festgestellten oder genehmigten Planes. Solche nachträglichen Veränderungen dürfen nur von unwe sentlicher Bedeutung sein. Dafür kommen neben den im Gesetz beispielhaft erwähnten Fällen, in denen Rechte anderer nicht beeinflußt oder mit den Betroffenen entsprechende Vereinbarungen erzielt wurden, auch geringfügige Änderungen in Betracht, deren Notwendigkeit sich erst später zeigt.
- 4.5.2 Entsprechende Änderungen sind als Ergänzung zu dem festgestellten oder genehmigten Plan mit Text und Karte (z. B. Deckblatt) sowie mit Datum und Unterschrift versehen zu erlassen und nach § 41 Abs. 6 zuzustellen (vgl. Nummer 4.6.1) oder mitzuteilen (vgl. Nummer 4.6.4). Sie haben dann dieselben Wirkungen wie der ursprüngliche Plan.
- 4.5.3 § 41 Abs. 4 Satz 3 spricht nur öffentlich-rechtliche Beziehungen an. Wegen der Betroffenheit des einzelnen Beteiligten durch Änderungen des Planes gelten die Ausführungen unter Nummer 4.3.5. Als Beteiligte im Sinne dieser Vorschrift kommen die Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung in Betracht. Vereinbarungen sind in einer Niederschrift festzuhalten. Mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist das Benehmen herzustellen (§ 41 Abs. 1).

4.6 Wirksamwerden der Planfeststellung

- 4.6.1 Der Planfeststellungsbeschuß wird mit seiner Zustellung wirksam. Er ist dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft und dem Träger des Vorhabens mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Als Träger des Vorhabens kommen Unternehmensträger im Sinne der §§ 86,

87 ff sowie andere Ausbauträger im Sinne des § 42 Abs. 1 in Betracht. § 112 ist zu beachten.

4.6.2 Die Träger öffentlicher Belange sind in geeigneter Weise schriftlich über den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zu unterrichten.

Dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft, dem Träger des Vorhabens und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange ist mit dem Planfeststellungsbeschluß eine Wege- und Gewässerkarte zu übersenden, aus der die nach den Nummern 3.2.3, 3.2.4 und 3.2.5 vorgenommenen Änderungen ersichtlich sind.

4.6.3 Der Planfeststellungsbeschluß kann mit dem Widerspruch angefochten werden (§ 141). Über den Widerspruch entscheidet die obere Flurbereinigungsbehörde.

4.6.4 Die Plangenehmigung wird nicht zugestellt. Sie ist den in Nummern 4.6.1 und 4.6.2 genannten Stellen formlos unter Bezugnahme auf die früher übersandten Unterlagen mitzuteilen.

5 Planänderung

5.1 Planänderungen aufgrund Flurbereinigungsrechts

5.1.1 Ein festgestellter oder genehmigter Plan ist, auch wenn er unanfechtbar geworden ist, nicht unabänderlich. Ergeben sich vor oder nach seiner Ausführung Umstände, welche eine Änderung der Anlagen erfordern, so ist ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen, so weit nicht die Voraussetzungen des § 41 Abs. 4 Satz 2 vorliegen (vgl. Nummer 4.5).

5.1.2 Ist mit Einwendungen gegen die Änderung nicht zu rechnen, werden Einwendungen nicht erhoben oder nachträglich ausgeräumt, so ist für die Änderung die Plangenehmigung zulässig, auch wenn ursprünglich ein Planfeststellungsbeschluß ergangen war.

5.1.3 In der neuen Entscheidung ist der bisherige Plan insoweit aufzuheben, wie er mit dem geänderten Plan nicht übereinstimmt.

5.1.4 Wird das Flurbereinigungsverfahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses eingestellt, so ist der Planfeststellungsbeschluß/die Plangenehmigung in der Anordnung nach § 9 aufzuheben. Die Anordnung ist auch den in § 41 Abs. 6 genannten Stellen (Nummer 4.6.1) zuzustellen. Das gilt sinngemäß auch, wenn ein Verfahren nach den §§ 1, 86, 87 gemäß § 103 j als beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren oder als freiwilliger Landtausch fortgeführt wird.

5.2 Planänderungen aufgrund anderer Gesetze

5.2.1 Bei einer Änderung des Planes durch Planfeststellungen nach anderen Gesetzen ist die Änderung nachrichtlich in den Plan zu übernehmen.

5.2.2 Werden infolge der Planänderung von der Teilnehmergemeinschaft errichtete Anlagen verändert, so prüft die Flurbereinigungsbehörde im Rahmen ihrer Beteiligung an dem von dem Träger des anderen Vorhabens durchzuführenden Verfahren insbesondere, ob die Rechtsbeziehungen zwischen der Teilnehmergemeinschaft oder ihrer Rechtsnachfolger und dem Träger des Vorhabens nicht schon in der Planfeststellung nach Flurbereinigungsrecht und im Hinblick auf etwaige künftige Änderungen abschließend geregelt worden sind.

– MBl. NW. 1976 S. 2360.

8054

Baustellenwagen als Tagesunterkünfte – Anwendung der Arbeitsstättenverordnung auf vorhandene Baustellenwagen –

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 12. 10. 1976 – III A 3 – 8218.1 (III Nr. 33/76)

Gemäß § 45 Abs. 6 der Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV – vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729) müssen Baustellenwagen, die als Tagesunterkünfte dienen, eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m im Scheitel haben. Diese Forderung ist inhaltlich nicht neu, sondern schließt nahtlos an frühere, einheitliche Erlasse der obersten Arbeitsschutzbehörden der Bundesländer an. Für den Bereich des Landes

Nordrhein-Westfalen handelte es sich um folgende inzwischen aufgehobene Regelungen:

- 1) RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 3. 1962 (MBI. NW. S. 660). Dieser RdErl. enthielt u. a. den Hinweis, daß in der Bundesrepublik künftig nur noch Wagen mit einer Scheitelhöhe von 2,20 m gebaut werden sollten.
- 2) RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 3. 12. 1970 (MBI. NW. S. 2009). Unter Aufhebung des RdErl. v. 9. 3. 1962 wurde hiermit für neu zu beschaffende Baustellenwagen eine Scheitelhöhe von mindestens 2,30 m gefordert; für bereits in den Verkehr gebrachte Wagen wurde eine Aufbrauchfrist bis zum 31. 12. 1975 eingerräumt.

Angesichts dieser Regelungen waren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ArbStättV am 1. 5. 1976 keine Übergangsschwierigkeiten zu erwarten. Inzwischen ist mir jedoch bekannt geworden, daß sich noch zahlreiche Baustellenwagen mit einer Scheitelhöhe von weniger als 2,30 m in Gebrauch befinden.

Um eine einheitliche Verwaltungspraxis sicherzustellen, gebe ich hiermit folgende Erläuterungen und Weisungen:

- 1) Die Übergangsvorschriften des § 56 ArbStättV sind nur auf Baustellen anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ArbStättV (1. 5. 1976) bereits eingerichtet waren oder mit deren Einrichtung zu diesem Zeitpunkt begonnen war. Mit Auflösung der Baustelle werden die Übergangsvorschriften insoweit gegenstandslos.
- 2) Baustellenwagen, die als Tagesunterkünfte dienen und eine lichte Scheitelhöhe von weniger als 2,30 m haben, sind sofort zu beanstanden. Erforderlichenfalls sind die gebotenen Maßnahmen durch Ordnungsverfügungen aufgrund von § 120f bzw. § 139 i GewO anzuordnen.

Nicht zu beanstanden sind

- 2.1 Baustellenwagen auf Baustellen, die am 1. 5. 1976 bereits bestanden oder mit deren Einrichtung zu diesem Zeitpunkt bereits begonnen war, solange sie auf dieser Baustelle verbleiben;
- 2.2 Baustellenwagen, für die eine behördliche Ausnahmegenehmigung aufgrund von § 4 Abs. 1 ArbStättV vorgewiesen wird.
3. Auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers kann die zuständige Behörde nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 ArbStättV eine Ausnahme erteilen. Hierbei bitte ich folgendes zu beachten:
 - 3.1 Zuständige Behörde ist gemäß lfd. Nr. 3.21 des Verzeichnisses der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 1976 (GV. NW. S. 255) – SGV. NW. 28 – das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt, in dessen Aufsichtsbezirk das Unternehmen seinen Sitz hat. Eine Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde ist nicht gegeben, da Baustellenunterkünfte von § 1 Nr. 6 der Verordnung über genehmigungs- und anzeigenfreie Vorhaben nach der Landesbauordnung vom 27. 10. 1973 (GV. NW. S. 485/SGV. NW. 232) erfaßt werden.

3.2 Die Vereinbarkeit mit dem Schutz der Arbeitnehmer im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 ArbStättV ist in keinem Fall mehr gegeben, wenn die lichte Scheitelhöhe 2,00 m oder weniger beträgt.

3.3 Wenn die Erfüllung des § 45 Abs. 6 Satz 2 ArbStättV im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde, kann in der Ausnahmegenehmigung bei Wagen mit einer Scheitelhöhe von mehr als 2,00 m eine Aufbrauchfrist bis zum 31. 12. 1980, bei mindestens 2,20 m Scheitelhöhe darüber hinaus bis zu 10 Jahren ab dem Datum der erstmaligen Inbetriebnahme des Wagens gestattet werden.

3.4 Die Ausnahmeveraussetzung der unverhältnismäßigen Härte muß im Einzelfall nachgewiesen werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 ArbStättV). Für die Bejahung eines Härtefallen können z. B. folgende Nachweise ausschlaggebend sein:
Termenschwierigkeiten bei der Lieferung neuer Wagen; ungünstige finanzielle Situation des Unternehmens;

- Stufenprogramme zur Ersatzbeschaffung einer größeren Anzahl von Wagen; vordringlichere Beschaffung von Einrichtungen, die sich stärker auf die Arbeitsschutzzsituation auswirken (z.B. Waschwagen, Toilettenwagen).
- 3.5 Die Ausnahmegenehmigungen sind auf den einzelnen Baustellenwagen auszustellen. Dem Arbeitgeber ist aufzugeben, eine Ablichtung im Baustellenwagen dauerhaft anzubringen.
- 3.6 Die Ausnahmegenehmigungen gelten als überregionale Verwaltungsakte für den Einsatz des Wagens auf allen Baustellen des Bundesgebiets einschließlich des Landes Berlin.
4. Erläßt ein Staatliches Gewerbeaufsichtsamt eine Ordnungsverfügung gegen einen außerhalb seines Aufsichtsbezirks ansässigen Unternehmer, so ist eine Durchschrift an das für den Sitz des Unternehmens zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zu senden.
5. Ordnungsverfügungen, die entsprechend meinem RdErl. v. 3. 12. 1970 erlassen worden sind, bleiben unberührt, da die ArbStättV inhaltlich keine neuen Anforderungen stellt.
6. Bei der Überprüfung von Tagesunterkünften auf Baustellen ist gleichzeitig die Einhaltung der übrigen Anforderungen der ArbStättV, insbesondere der §§ 46 bis 49, zu überwachen.

– MBl. NW. 1976 S. 2363.

8055

Unfallschutz an Autowaschanlagen mit Fahrzeugfördereinrichtungen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 12. 10. 1976 – III A 3 – 8100 (III Nr. 31/76)

In den letzten Jahren wurden an Autowaschanlagen mit Fahrzeugfördereinrichtungen mehrere Kinder an der unbewachten, mit Verbotschildern versehenen Ausfahrtseite von der Fahrzeugfördereinrichtung erfaßt und schwer verletzt.

Durch die berufsgenossenschaftlichen Sicherheitsregeln für Fahrzeugwaschanlagen ZH1/543 (Ausgabe 6. 1976) wird dem Schutz der Beschäftigten in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Ein hinreichender Schutz Dritter ist jedoch nicht sichergestellt; so können sich Unfälle der vorgenannten Art auch an Anlagen ereignen, die den Sicherheitsregeln für Fahrzeugwaschanlagen entsprechen.

In Ergänzung zu den Sicherheitsregeln sind zum Schutz Dritter an Autowaschanlagen mit Fahrzeugfördereinrichtungen folgende Anforderungen zu stellen, wenn die gleiche Sicherheit nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann:

1. Die Ausfahrtseite der Autowaschanlage ist durch eine richtungsabhängige Doppellichtschranke zu sichern.
2. Die Lichtschranke muß so geschaltet sein, daß beim Betreten der Waschanlage an der Ausfahrtseite der Antrieb der Waschanlage sofort ausgeschaltet wird.
3. Der Antrieb darf nur durch einen an der Ausfahrtseite installierten Schlüsselschalter wieder betriebsbereit zu schalten sein.

Die vorgenannten Maßnahmen haben sich bereits in der Praxis bewährt.

Das Inverkehrbringen oder Ausstellen von Autowaschanlagen, die keine ausreichenden sicherheitstechnischen Maßnahmen zum Schutz Dritter an der Ausfahrtseite besitzen, ist nach dem Gesetz über technische Arbeitsmittel zu untersagen. Für bestehende Anlagen sind die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz Dritter aufgrund von § 14 OBG anzuordnen. Bei Autowaschanlagen mit Schlufttüren ist darauf zu achten, daß Dritte nicht unter Umgehung der Lichtschrankensicherung in den Gefahrenbereich der Anlage geraten können.

– MBl. NW. 1976 S. 2364.

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Ermittlung des Einkommens
nach § 9 DVO zu § 33 BVG bei Ernteausfällen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 15. 10. 1976 – II B 2 – 4204.10 (42/76)

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nehme ich zu den Auswirkungen von Ernteausfällen bei der Ermittlung der Einkünfte von Land- und Forstwirten wie folgt Stellung:

Nach § 9 Abs. 9 Nr. 2 DVO zu § 33 BVG sind bei außergewöhnlichen Umständen, die das Einkommen nur in einzelnen Jahren beeinflussen, die Werte im Sinne des § 9 Abs. 3 bis 5 DVO zu § 33 BVG zu mindern. Diese Minderung richtet sich nach dem Vomhundersatz, der im Benehmen mit den zuständigen Finanzbehörden entsprechend dem Ausmaß der Ausfälle festzusetzen ist.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vertritt die Auffassung, daß Schäden, die auf die langanhaltende Trockenperiode des Sommers 1976 zurückzuführen sind, frühestens nach der Ernte, in vielen Fällen aber erst im nächsten Frühjahr ersichtlich sind. Allerdings machen die bisher vorliegenden Ernteschätzungen deutlich, daß die Trockenperiode nicht generell zu untragbaren Einkommenseinbußen führen werde. Deshalb ist grundsätzlich im Einzelfall zu prüfen, ob und in welchem Umfang von § 9 Abs. 9 Nr. 2 DVO zu § 33 BVG Gebrauch gemacht werden kann. Wegen der regional unterschiedlichen Auswirkungen der Trockenperiode bitte ich das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen, bei den Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster festzustellen, ob für bestimmte Gebiete einheitliche steuerliche Erlaßmaßnahmen vorgesehen sind.

Sofern versorgungsberechtigte Landwirte wegen der Höhe des bisherigen Einkommens keine einkommensabhängigen Leistungen erhalten, jedoch nach einer evtl. Minderung des Einkommensansatzes anspruchsberechtigt werden, führt § 60 Abs. 2 Satz 2 BVG zu sachgerechten Ergebnissen. Danach ist bei verspäteter Kenntnis von eintretenden Einkommensminderungen eine rückwirkende Leistungserhöhung möglich. Bei der Anwendung dieser Vorschrift ist dem „Zugang der Mitteilung über die Einkommensminderung“ die Kenntnis vom Eintritt der Einkommenseinbuße gleichzuachten. Da die Einkommensermittlung nach § 9 DVO zu § 33 BVG durch Werte beeinflußt wird, die kalenderjährlich festgestellt werden (Absatz 8, Absatz 9 Nr. 1) ist als Beginn der Monat Januar 1976 zugrunde zu legen. Soweit die Finanzbehörden auch für 1977 einen Steuererlaß aussprechen, sind ebenfalls bei der Einkommensermittlung nach § 9 DVO zu § 33 BVG für das Kalenderjahr 1977 entsprechende Minderungen vorzunehmen.

Nach den vorstehenden Grundsätzen ist auch bei der Erhöhung bereits laufend gezahlter Leistungen zu verfahren, wenn diese nach § 60a Abs. 1 Satz 1 BVG endgültig festgestellt sind. In den übrigen Fällen ist die Prüfung nach § 9 Abs. 9 Nr. 2 DVO zu § 33 BVG mit der nachträglichen endgültigen Feststellung nach § 60a Abs. 1 Satz 2 BVG zu verbinden.

– MBl. NW. 1976 S. 2364.

913

Richtlinien für die Anlage von Landstraßen

Teil III: Knotenpunkte

Abschnitt 1: Plangleiche Knotenpunkte (RAL-K-1)

– Ausgabe 1976 –

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 12. 10. 1976 – VI B 1 – 30-05 (115) 45/76

Die technische Entwicklung und die mit dem Entwurf der RAL-K-1, Ausgabe 1969 gewonnenen Erfahrungen haben zu einer Neufassung der „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Teil III: Knotenpunkte, Abschnitt 1: Plangleiche Knotenpunkte (RAL-K-1) – Ausgabe 1976 – geführt. Der Bundesminister für Verkehr hat in seinem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/76, Sachgebiet 2: Bemessung und Gestaltung der Bundesfernstraßen“ vom 1. Sept. 1976 gegeben, die RAL-K-1, Ausgabe 1976, bei der Planung und dem Bau von Bundesfernstraßen anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Entwurfsgestaltung bitte ich, die RAL-K-1, Ausgabe 1976, auch bei der Planung von Land- und Kreisstraßen zu beachten. Die Nr. 7 des Richtlinien- und Vorschriftenkatalogs meines RdErl. v. 20. 7. 1976 (SMBL. NW. 913) wird wie folgt ersetzt:

7. Richtlinien für die Anlage von Landstraßen

Teil III: Knotenpunkte

Abschnitt 1: Plangleiche Knotenpunkte (RAL-K-1) – Ausgabe 1976 –

veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V., 5000 Köln, bzw. vom Kirschbaum Verlag, 5300 Bonn-Bad Godesberg.

Die neuen Vorschriften sind bei der Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V., 5000 Köln, Maastrichter Straße 45, bzw. beim Kirschbaum Verlag, 5300 Bonn-Bad Godesberg, zu beziehen.

– MBL. NW. 1976 S. 2364.

II.

Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei

Generalkonsulat von Venezuela, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 21. 10. 1976 –
IB 5 – 453 – 2/74

Das Herrn Generalkonsul Paul Heyden Sosa am 2. Oktober 1974 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBL. NW. 1976 S. 2365.

Konsulat von Venezuela, Frankfurt

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 21. 10. 1976 –
IB 5 – 453 – 1/74

Das Herrn Konsul Filadelfo Linares am 2. Oktober 1974 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBL. NW. 1976 S. 2365.

Innenminister

Öffentliche Sammlungen

Bek. d. Innenministers v. 15. 10. 1976 –
IC 1/24-10.27

Nachstehender Sammlungsplan für das Jahr 1977 wird hiermit bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung ersetzt nicht die für jede einzelne Maßnahme erforderliche besondere Erlaubnis.

Haus- und Straßensammlungen

Veranstalter	Sammlungszeit
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	22. 1.–20. 2.
Deutsches Rotes Kreuz	26. 2.–21. 3.
Arbeiterwohlfahrt	2. 4.–25. 4.
Deutsches Müttergenesungswerk	2. 5.–15. 5.
Johanniter-Unfall-Hilfe	19. 5.– 9. 6.
Caritasverbände	11. 6.– 4. 7.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	17. 9.–10. 10.
Weltnotwerk	15. 10.–30. 10.
Diakonisches Werk	19. 11.–12. 12.

– MBL. NW. 1976 S. 2365.

Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 20. 10. 1976 –
II C 4/12–11.17

Beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS) Düsseldorf, sind erschienen:

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Heft 355: Wohnungsbestand in den Gemeinden Nordrhein-Westfalen 1968 bis 1974

Gebietsstand 1. 1. 1975 (72 S., 5,20 DM)

Heft 356: Das Bildungswesen in Nordrhein-Westfalen 1975

Teil 1: Allgemeinbildende Schulen (358 S., 18,00 DM)

Statistische Berichte

Die Wohnbevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 31. Dezember 1975 (32 S., 3,10 DM)

Die Strafverfolgung in Nordrhein-Westfalen 1974 (422 S., 22,50 DM)

Studenten an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen Wintersemester 1975/76 (218 S., 12,00 DM)

Die Industrie in Nordrhein-Westfalen 1975 Landesergebnisse (30 S., 2,20 DM)

Die Industrie in Nordrhein-Westfalen 1975 Regionalergebnisse (32 S., 2,20 DM)

Die Industrie in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens 1975

Ergebnisse der monatlichen Industrieberichterstattung (40 S., 2,90 DM)

Produktion ausgewählter industrieller Erzeugnisse in Nordrhein-Westfalen 1973 bis 1975

Ergebnisse der vierteljährlichen Produktionserhebung (36 S., 2,70 DM)

Stand und Bewegung der Betriebe im Handwerk Nordrhein-Westfalens 1975

Ergebnisse der Handwerksbetriebskartei (166 S., 9,50 DM)

Wohnungsbestand und Bautätigkeit in den Gemeinden Nordrhein-Westfalens 1975 (26 S., 1,90 DM)

Die erteilten Baugenehmigungen in Nordrhein-Westfalen 1975 (138 S., 7,50 DM)

Die Baufertigstellungen in Nordrhein-Westfalen 1975 (102 S., 6,70 DM)

Der Bauüberhang in Nordrhein-Westfalen am 31. 12. 1975 (32 S., 2,20 DM)

Aufwendungen nordrhein-westfälischer Privathaushalte für Nahrungs- und Genussmittel

Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1973 (154 S., 9,50 DM)

Die Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen 1975

Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik (138 S., 7,50 DM)

Die öffentliche Verschuldung in Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 1975 (44 S., 6,20 DM)

Zusammenfassende Schriften

Statistische Rundschau für die Kreise Nordrhein-Westfalens: „Kreis Heinsberg“ (64 S., 4,00 DM)

Kreisstandardzahlen des Landes Nordrhein-Westfalen 1976 (26. Jahrgang, broschiert) (78 S., 5,30 DM)

Sonderreihe Bundestagswahl 1976

Heft 2: Vorläufige Ergebnisse (ca. 100 S., 5,40 DM)

Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 3. 10. 1976

Ergebnisse früherer Wahlen (4 S., ohne Berechnung)

zu den Räten der Gemeinden: Düsseldorf, Bottrop, Monheim, Wesseling, Gladbeck

zu den Kreistagen der Kreise: Mettmann, Erftkreis, Recklinghausen

Vorläufige Ergebnisse

(4 S., 1,00 DM)

zu den Räten der Gemeinden: Düsseldorf, Bottrop, Monheim, Wesseling, Gladbeck
 zu den Kreistagen der Kreise: Mettmann, Erftkreis, Recklinghausen

Sonderveröffentlichungen

Quellen für Statistische Marktdaten

Führer durch die amtliche Statistik der Bundesrepublik Deutschland

Herausgeber: HWWA-Institut für Wirtschaftsförderung – Hamburg, und LDS – Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen – Düsseldorf

(140 S., 19,50 DM)

Jahresgesundheitsbericht 1974

Im Auftrage des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales

herausgegeben vom: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen

(162 S., 9,00 DM)

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten. Die Veröffentlichungen sind zum dienstlichen Gebrauch geeignet; sie können direkt vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen, Postfach 1105, 4000 Düsseldorf 1 (Tel.: 0211/4497495), oder über den Buchhandel bezogen werden.

– MBl. NW. 1976 S. 2365.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Ungültigkeit eines Dienstausweises
eines Angehörigen des Ministeriums**Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 15. 10. 1976 – I A 4 – 1237

Der Dienstausweis Nr. 285 der Frau Ltd. Ministerialrätin Dr. Charlotte v. Loepel, geboren am 24. 10. 1917 in Hindenburg, wohnhaft in Mülheim/Ruhr, Broicher Waldweg 59, ausgestellt vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1976 S. 2366.

Durchführung der Kriegsopferfürsorge

**Behandlung der Rentenerhöhungsbeiträge
nach dem 19. Rentenanpassungsgesetz (RAG)
bei der Bemessung von Übergangsgeld
nach § 26a BVG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 19. 10. 1976 – II B 4 – 4401.0 – (43/76)

Es ist die Frage gestellt worden, ob die Rentenerhöhungsbeiträge nach dem 19. RAG unter Umständen schon vor Ablauf des Kalenderjahres 1976 auf das Übergangsgeld anzurechnen sind.

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nehme ich hierzu wie folgt Stellung:

Aufgrund des § 27 des 19. RAG ist das Übergangsgeld für Zeiten vom 1. Juli bis 31. Dezember 1976 ohne Berücksichtigung der Erhöhungsbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung zu berechnen. Dies folgt aus dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte der Vorschrift. Die Verpflichtung zur Nichtanrechnung bezieht sich auf das gesamte zweite Halbjahr 1976, da das Übergangsgeld nicht allgemein, d. h. zu einem einheitlichen Zeitpunkt, sondern individuell erhöht wird.

– MBl. NW. 1976 S. 2366.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Berichtigung**

zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 25. 8. 1976 – VI A 4 – 09-32 (49) 1976 – (22/76)
(MBl. NW. 1976 S. 1956)

**Zweckgebundene Finanzzuweisungen für den Straßenbau
im Rahmen des Kraftfahrzeugsteuerverbunds**
(§ 13 Abs. 1 bis 4 FAG 1976)

Unter Nr. 6.1 des RdErl. muß es in der 2. Zeile statt „... im Rahmen der örtlichen Prüfung...“ richtig heißen: „... im Rahmen der überörtlichen Prüfung...“

– MBl. NW. 1976 S. 2366.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Oberverwaltungsgericht Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Erste Justizhauptwachtmeister-Stelle als Leiter der Botenmeisterei beim Oberverwaltungsgericht Münster (Dienstwohnung vorhanden).

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster zu richten.

– MBl. NW. 1976 S. 2366.

I.

203000
203014**Einstellung lebensälterer Bewerber
für die Schutzpolizei**RdErl. d. Innenministers v. 5. 11. 1976 –
IV B 1 – 4010

1. Bewerber, die unter § 25 LVOPol fallen, sind ab sofort nicht mehr einzustellen.
2. Die Auswahl der Bewerber mit Dienstzeiten im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes (§ 13 LVOPol) und der Bewerber mit Dienstzeiten als Soldat in der Bundeswehr (§ 14 LVOPol) wird dem Werbe- und Auswahlndienst der Polizei Nordrhein-Westfalen in Münster übertragen.
3. Mein RdErl. v. 24. 8. 1967 (MBI. NW. S. 1400/SMBI. NW. 203000) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1976 S. 2367.

911

Berichtigungzum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30. 10. 1975
(MBI. NW. 1975 S. 2094)**Richtlinien über Nutzungen an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)
in der Fassung vom 1. 8. 1975**

Anlage 1 zum o. a. RdErl. wird wie folgt berichtigt:

Anlage 1**Entgelte bei sonst. Benutzung gemäß § 8 Abs. 10 FStrG**

Nr.	Benutzungsart	Entgelt in DM jährlich	sonstig
2.3.1.2	längerdauernd	100–1000	
...			

– MBI. NW. 1976 S. 2367.

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 55 v. 29. 10. 1976

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM, zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
1001	23. 9. 1976	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Niederrhein-Gesetzes vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 344), soweit es die Gemeinde Dingden betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	356
20303	12. 9. 1976	Anordnung zur Änderung der Anordnungen der Landesregierung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen für die Beamten von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen	356
205	5. 10. 1976	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf den Bundesautobahnen A 1 Bremen-Münster, A 2 Hannover-Dortmund, A 30 Niederrhein-Bad Oeynhausen	357
223	23. 9. 1976	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Tierpfleger an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule III in Münster	358
600	7. 10. 1976	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Bottrop und Gladbeck	358
7831	12. 10. 1976	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW)	359
805	12. 10. 1976	Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes	359
	12. 10. 1976	5. Nachtrag zur Urkunde des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen über das Recht zum Bau und Betrieb der Euskirchener Kreisbahnen vom 19. Juni 1959 (GV. NW. S. 122)	359

– MBl. NW. 1976 S. 2368.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 21 v. 1. 11. 1976

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM, zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Stellenbesetzung	241	einer Ampel. OLG Düsseldorf vom 2. April 1976 – 3 Ss (OWi) 245/76
Geschäftsverteilung unter den Rechtspflegern	242	248
Anweisung für die Behandlung von Fundsachen und anderen unanbringlichen Sachen (Fundsachenanweisung)	242	2. StGB § 67 c I. – Der Verurteilte, gegen den die Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist, hat ein Recht darauf, eine angemessene Zeit vor dem Strafende zu erfahren, ob die Sicherungsverwahrung gegen ihn vollstreckt wird. Bei einer 12jährigen Freiheitsstrafe ist eine Überprüfung 3 Jahre vor dem Strafende nicht verfrüht. LG Bonn vom 30. April 1976 – StVK 157/76.
Erlaß von Gerichtsgebühren bei Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur in einem Verfahren außerhalb der Flurbereinigung.	244	249
Bekanntmachungen	245	3. StPO § 462a – Der Senat hält nach erneuter Prüfung an seiner Rechtsprechung fest, daß die einmal begründete örtliche Zuständigkeit einer Strafvollstreckungskammer für alle nachfolgenden Entscheidungen – die den Strafvollstreckungskammern übertragen sind – erhalten bleibt, auch wenn der betreffende Verurteilte inzwischen in die Vollzugsanstalt eines anderen Bezirks aufgenommen worden ist. OLG Hamm vom 25. November 1975 – 3 Ws 672/75
Personalnachrichten	245	250
Gesetzgebungsübersicht	247	
Rechtsprechung		
Strafrecht		
1. StVO § 37 II. – Zu den Anforderungen an einen Kraftfahrzeugführer bei Versagen der Betriebsbremse vor		

– MBl. NW. 1976 S. 2368.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Verlag: August Bagel-Verlag, Düsseldorf, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweisitziger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweisitzig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.